



Richtlinien für die Bestattung Konfessionsloser

Der Weg zum Entscheid

Was sagt die Kirchenordnung zur Bedeutung einer kirchlichen Bestattung?

"Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen, mit der Trauerfamilie zusammen im Leid vor Gott Stille zu werden und sich angesichts des Todes auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen." (KO 4.1, Art. 35)

Wenn jemand aus der Kirche ausgetreten ist, wird mit den Angehörigen besprochen, ob es im Sinne des/der Verstorbenen ist, dass die Abdankungsfeier in dieser Weise vollzogen wird. Der Wille der/des Verstorbenen ist zu respektieren. Eine Pfarrperson kann nicht zur Durchführung der Abdankung verpflichtet werden.

Wenn die nächsten Angehörigen zur Kirche gehören, gilt es auch deren Bedürfnis nach einer kirchlichen Bestattung ernst zu nehmen und zusammen einen für alle Betroffenen stimmigen Weg zu finden.

Aufwand und Kosten

Die Durchführung einer Bestattung mit Vor- und Nachgespräch ist für die Pfarrperson mit einem beträchtlichen Aufwand an Zeit (10 - 12 Stunden) und Kraft verbunden. Wenn jemand keine Kirchensteuern bezahlt hat, ist es statthaft, dass ein Beitrag an die damit verbundenen Kosten geleistet wird.

Die Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch hat zur Entschädigung die folgenden Richtwerte festgelegt

Wenn die übrige Familie (Eltern, Kinder und Ehepartner) zur Kirche gehört: Fr. 700.-

Wenn alle ausgetreten sind: Fr. 1'200.-

Die Kosten für die Organist/-innen sind in diesen Beträgen enthalten.

In besonderen seelsorgerlichen Situationen oder in Härtefällen kann die Pfarrperson entscheiden, dass die Gebühr reduziert oder ganz erlassen wird. Nach der Bestattung erhalten die Angehörigen einen Brief der Kirchgemeinde mit einem Einzahlungsschein.